



Amtsblatt

der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Heyerode, Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein, Katharinenberg mit den Ortsteilen Diedorf, Faulungen, Katharinenberg, Schierschwende, Wendehausen



Heyerode



Hildebrandshausen



Lengenfeld u. Stein



Diedorf



Faulungen



Katharinenberg



Schierschwende



Wendehausen

Nr. 2

Samstag, den 23. März 2013

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates aus der 9. Sitzung vom 24.01.2013

Beschluss-Nr.: 67-09/2013

Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld nach § 18 Thüringer Straßengesetz und § 8 Bundesfernstraßengesetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt folgende Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld nach

§ 18 Thüringer Straßengesetz und § 8 Bundesfernstraßengesetz:

§ 5 Abs. 1, Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen,

Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs. 1 und § 8 Abs. 10 FStrG

Beschluss-Nr.: 68-09/2013

Nichtöffentliche Beschlussfassung

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Südeichsfeld innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Südeichsfeld.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen
2. Verlegung privater Leitungen
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG

b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737), erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt

b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt

c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt

d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinden

1. Heyerode vom 3. April 2001,

2. Katharinenberg vom 28.10.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2000, und

3. Lengenfeld unterm Stein vom 21. Mai 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2001,

die gemäß § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) als Ortsrecht weiter galten, außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 25.02.2013

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungssatzung) wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2012 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prü-

fung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 29.10.2012 die Eingangsbestätigung.

Der Satzungsbeschluss wurde zudem der obersten Straßenbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Straßenbau zur Genehmigung gem. § 18 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (Thür-StrG) vorgelegt. Das Amt erteilte mit Schreiben vom 14.12.2012 (Az.: 2/254-05-01) die Genehmigung der Satzung. Darin enthaltene Hinweise wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.02.2013 durch Beschluss umgesetzt.

Am 25.02.2013 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 3/ 2013 am 23.03.2013 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kircheng 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld
gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld vom 25.02.2013 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinden

1. Heyerode vom 3. April 2001,
 2. Katharinenberg vom 28. Oktober 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2001, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. November 2005 und
 3. Lengenfeld unterm Stein vom 21. Mai 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2001,
- die gemäß § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) als Ortsrecht weiter galten, außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 25.02.2013

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2012 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 29.10.2012 die Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, die Bekanntmachung der Sondernutzungsgebührensatzung frühestens mit der Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung vorzunehmen.

Am 25.02.2013 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 3/ 2013 am 23.03.2013 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Sondernutzungsgebührensatzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/m ² = pro Quadratmeter	p/M = pro Monat p/J = pro Jahr
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten Schienen- und Seilbahnen , höhengleich	5,00 bis 260,00 p/J
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet höhenfrei	10,00 bis 105,00 p/M
1.04	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	5,00 bis 55,00 p/M
1.06	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M

Längsverlegungen

1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.

	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J
1.12	- befristet über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	2,50 bis 5,00 p/W
1.13	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J
1.14	- befristet Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	5,00 bis 55,00 p/W
1.15	- unbefristet	5,00 bis 55,00 p/J
1.16	- befristet Gerüste	2,50 bis 10,00 p/M
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten (1. bis 5. Werktag kostenfrei)	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00
1.20	für jeden weiteren Monat Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	20,00
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	2,50 bis 15,00 p/M
1.28	- bis zu 30 m ² (1. bis 5. Werktag kostenfrei)	10,00 p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,00 p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	255,00 p/W

	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T
II. Gebührengruppe 2		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,00 bis 2.550,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/qm genutzter Fläche	5,00 bis 55,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter.
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m, überragt wird;	Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J.
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengruppe 3		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	55,00 bis 105,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/qm genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,00 p/W/m ² mind. 25,00 p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i.S.d. StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T
3.09	Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	
	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatstand 1,25 p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,00 p/W

Bewerber für Schöffenamt gesucht

Wahl der Schöffen für die am 01. Januar 2013 beginnende Amtszeit

Die Amtsperiode der Schöffen und Jugendschöffen im Freistaat Thüringen endet am 31. Dezember 2013. Damit beginnt bundes einheitlich am 01. Januar 2014 eine neue fünfjährige Amtszeit der Schöffen und Jugendschöffen.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, welches nur von Deutschen versehen werden kann (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG -), die zwischen 25 und 69 Jahren alt sind. Die von der Gemeinde Südeichsfeld aufzustellenden Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde Südeichsfeld haben. Nicht aufstellbar sind Bürger, die bereits acht Jahre als Schöffe oder Hilfsschöffe tätig waren und deren Ehrenamtszeit zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht abgelaufen ist. Besondere berufliche oder anderweitige Kenntnisse werden nicht ausdrücklich verlangt. Nach § 36 Abs. 1 GVG stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Diese Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Vorschläge können von jedermann und von Vereinigungen jeder Art (z.B. Fraktionen des Gemeinderates, Vereine, Parteien u.ä.) berücksichtigt werden.

Die Bewerbung muss enthalten:

- Familien- und Vorname
- Geburtsname
- Tag und Ort der Geburt
- Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person.

Formlose Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens zum 30. April 2013** an die Gemeinde Südeichsfeld, Hauptstraße 22, 99988 Heyerode.

Vor hier aus erhalten die Bewerber dann weitere Informationen und die notwendigen Aufnahmeformulare.

Henning

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Pass- und Meldewesen

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525), darf die Meldebehörde Daten über in den Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg gemeldeten Einwohnern übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG).
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG),
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)
4. Melderegisterauskünfte über das Internet (§ 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG)
5. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürMeldeG sind Altersjubilare Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Es besteht nach § 32 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter Punkt 2, 3 und 5 genannten Institutionen.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG können die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Der Testbetrieb hierfür ist in Vorbereitung. Dieser Auskunftserteilung kann nach § 31 Abs. 3 Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angaben von Gründen schriftlich bei der

Gemeinde Südeichsfeld		
Pass- und Meldewesen		
Dienststelle	oder	Dienststelle
Lengenfeld unterm Stein		Heyerode
Unterm Kirchberg 1		Hauptstraße 22
99976 Lengenfeld unterm Stein		99988 Heyerode

oder zur Niederschrift einzulegen. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der VG Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein, der Gemeinde Heyerode oder der Gemeinde Katharinenberg geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Südeichsfeld, 01.03.2013

Henning

Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Andreas Henning
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Kleine Wappenkunde der Gemeinde Südeichsfeld

Liebe Mitbürger,

in loser Reihenfolge möchten wir Ihnen gern die Wappen der Ortschaften und Ortsteile der Gemeinde Südeichsfeld näherbringen.
Heute beginnen wir mit Diedorf:

Das Wappen der damaligen Gemeinde Diedorf wurde in den Jahren 1993 und 1994 von Studio F - Visuelle Kommunikation, Erfurt, erstellt.

Der damalige Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 03.06.1994 den Beschluss, den Entwurf des Wappens zur Genehmigung beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen.

Am 25.07.1994 wurde von o.g. Behörde die Genehmigung erteilt, das beantragte Wappen zu führen.



Aus der Wappenexposé:

„Das Wappen der Gemeinde Diedorf (Landkreis Mühlhausen) zeigt in Blau eine goldene aus dem Schildfuß wachsende Linde hinter einem stilisierten silbernen Steintisch; im Herzschild in Rot zwei silberne Flügel, dazwischen ein goldenes Zepter.“

Die Linde mit dem Steintisch steht symbolisch für die Gerichtslinde und den Richtertisch auf dem Anger und zeugen von dem schon frühzeitig belegbaren Thingplatz in Diedorf. In übertragenem Sinne soll das Symbol der Linde zudem als Zeichen für Natur und Schöpfung über allen Geschehnissen und Abläufen in der menschlichen Entwicklung stehen, während der Angertisch auf die Fehlbarkeit der Menschen weist und zu Aussöhnung und Einigkeit mahnt.

Das Herzschild erinnert an das Familienwappen derer von Harstall, die jahrhundertlang im Territorium begütert waren und einen Stammsitz in Diedorf hatten.“

Der Gemeinde Diedorf wurde außerdem die Genehmigung zur Führung einer Flagge nach dem vorgelegten Entwurf erteilt. Die Flagge ist weiß mit blauen Flanken und trägt das Gemeindewappen.

Ihre Gemeindeverwaltung

